

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄß § 289f HGB UND § 315d HGB

Zur Erreichung unserer Ziele haben wir uns Grundsätze für unser unternehmerisches Handeln definiert, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Diese sind in einem Verhaltenskodex und den Konzernrichtlinien zusammengefasst und dienen als Orientierung für unser tägliches Handeln. Sie sind Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung, die – einschließlich der Erklärungen der vergangenen Jahre – in vollständiger Form auf unserer Internetseite www.group.gerryweber.com unter der Rubrik „Investoren“ – „Corporate Governance“ abgerufen werden kann. Teile der Erklärung zur Unternehmensführung zu den Themen Kompetenzverteilung, Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen können den folgenden Ausführungen entnommen werden. Zudem berichten Vorstand und Aufsichtsrat in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance der Gesellschaft (vgl. Grundsatz 22 Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)).

CORPORATE GOVERNANCE BEI GERRY WEBER

Unter Corporate Governance werden Methoden, Instrumente und damit das gesamte System der Leitung und Überwachung eines Unternehmens zusammengefasst. Dazu zählen nicht nur die gesetzlichen Rahmenbedingungen, sondern auch die Werte, geschäftspolitischen Grundsätze und Leitlinien der Gesellschaft. Eine gute, verantwortungsvolle und auf nachhaltige Wertschaffung ausgerichtete Unternehmensführung folgt unserem Anspruch und ist Grundlage für den Erfolg der GERRY WEBER Gruppe. Sie fördert das Vertrauen unserer Kunden und Geschäftspartner, unserer Anleger und Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit in die GERRY WEBER Gruppe.

Neben den Leitlinien des DCGK, soweit die Gesellschaft diese umsetzt, umfasst gute und gewissenhafte Unternehmensführung für GERRY WEBER auch die Compliance-Richtlinien sowie unseren Verhaltenskodex.

Seit der Einführung des DCGK im Jahr 2002 entspricht die GERRY WEBER International AG fast allen Empfehlungen des Kodex. Lediglich aufgrund der Größe des Unternehmens, des Geschäftsmodells sowie aufgrund unternehmensspezifischer Besonderheiten gibt es wenige Ausnahmen, die entsprechend § 161 AktG im Sinne des „comply or explain“ (sinngemäß: „befolge oder erkläre“) in der Entsprechenserklärung dargelegt und erläutert werden. Auch die vom Kodex unterbreiteten Anregungen, denen die Gesellschaft nicht nachkommt, werden im Bericht unter dem jeweiligen Abschnitt des Kodex begründet dargelegt.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG GEMÄß § 161 AKTG

Aufsichtsrat und Vorstand der GERRY WEBER International AG erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der aktuellen Fassung vom 7. Februar 2017 seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung vom 2. Oktober 2018 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und entspricht:

Kodex Ziffer 3.8 – Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats: Während die D&O-Versicherung bislang einen Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats vorsah, sieht die neue D&O-Versicherung für die Zeit ab dem 1. März 2020 einen solchen Selbstbehalt nicht mehr vor. Da die von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex am 16. Dezember 2019 beschlossene künftige Neufassung des DCGK einen solchen Selbstbehalt nicht mehr empfiehlt, ist eine solche Vereinbarung aus Sicht der Gesellschaft bereits derzeit entbehrlich.

Kodex Ziffer 4.2.3 – Variable Bestandteile der Vorstandsvergütung: Aufgrund der besonderen Sanierungssituation waren und sind mit Vorstandsmitgliedern ausschließlich fixe Vergütungsbestandteile vereinbart.

Kodex Ziffer 4.2.3 – Zukunftsbezogene mehrjährige Bemessungsgrundlage der variablen Vorstandsvergütung: Der variable Vergütungsbestandteil der Vorstandsvergütung soll grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Der Aufsichtsrat hält daran fest, dass eine solche Vergütungsstruktur grundsätzlich vereinbart werden soll. Aufgrund der besonderen Sanierungssituation waren und sind mit den Vorstandsmitgliedern aber entweder eine reine Fixvergütung oder variable Vergütungsbestandteile mit einer festen Tantiemenhöhe vereinbart.

Kodex Ziffer 5.1.2 – Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und Ziffer 5.4.1 – Altersgrenze und Regelgrenze für Aufsichtsratsmitglieder: Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats wurde ebenso nicht festgelegt, wie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat, da als wesentliche Kriterien für die Aufnahme in die Organe der Gesellschaft Fähigkeiten, Qualifikation und Erfahrung angesehen werden. Auf das Wissen und die Erfahrung älterer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, und bei Aufsichtsratsmitgliedern unabhängig von der Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsratsgremium, will die Gesellschaft nicht verzichten.

Kodex Ziffer 5.4.6 – Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder: Die Mitgliedschaft in den vier Ausschüssen: Vermittlungs-, Personal-, Nominierungs- und im Prüfungsausschuss wurde bis zum Ende des Rumpfgeschäftsjahrs 2019 bei der Aufsichtsratsvergütung nicht zusätzlich berücksichtigt, da die Gesellschaft die sonstige Aufsichtsratsvergütung bislang als ausreichend erachtet hat. Die außerordentliche Hauptversammlung vom 19. Dezember 2019 hat mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 eine neue Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung beschlossen, die auch die Mitgliedschaft bzw. den Vorsitz in den Ausschüssen des Aufsichtsrats berücksichtigt.

Kodex Ziffer 7.1.1 – Rechnungslegung: Aufgrund der besonderen Sanierungssituation und des daher gebildeten Rumpfgeschäftsjahrs 2019 veröffentlicht die Gesellschaft keinen unterjährigen Halbjahresfinanzbericht.

Kodex Ziffer 7.1.2 – Rechnungslegung: Für das Geschäftsjahr 2017/2018 sowie für die Rumpfgeschäftsjahre 2018/2019 und 2019 war das Einhalten der empfohlenen Frist für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses angesichts des Eintritts in das vorläufige und dann anschließende Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung der GERRY WEBER International AG nicht möglich.

Aufsichtsrat und Vorstand der GERRY WEBER International AG erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der aktuellen Fassung vom 16. Dezember 2019 mit folgenden Ausnahmen entspricht und künftig entsprechen wird:

B.2 – Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und C.2 – Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie jeweils deren Angabe in der Erklärung zur Unternehmensführung: Aus den vorstehend genannten Gründen ist auch weiterhin für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats keine Altersgrenze vorgesehen, so dass eine solche auch nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden kann.

C.5 – Mandatsbegrenzung für Vorstandsmitglieder: In seiner Neufassung hat der DCGK die Begrenzungen für die Nebenämter eines Vorstandsmitglieds einer börsennotierten AG verschärft und empfiehlt insbesondere, dass ein solches Vorstandsmitglied nicht zugleich den Aufsichtsratsvorsitz einer konzernexternen börsennotierten AG wahrnehmen soll. Der Vorstandsvorsitzende, Alexander Gedat, bekleidet den Aufsichtsratsvorsitz einer konzernexternen börsennotierten AG. Zweifel an einer ordnungsgemäßen Amtsausübung als Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft bestehen nicht.

F.2 – Rechnungslegung: Aufgrund der besonderen Sanierungssituation und des daher gebildeten Rumpfgeschäftsjahrs 2019 hat die Gesellschaft keinen unterjährigen Halbjahresfinanzbericht veröffentlicht. Eine solche Berichterstattung soll aber künftig wieder aufgenommen werden.

F.3 – Rechnungslegung: Wie vorstehend bereits ausgeführt, war auch für das Rumpfgeschäftsjahr 2019 das Einhalten der empfohlenen Frist für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses nicht möglich.

Halle/Westfalen, 3. April 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG

Die Entsprechenserklärung wurde im Berichtszeitraum wie folgt aktualisiert und ergänzt:

Aufsichtsrat und Vorstand der GERRY WEBER International AG haben zuletzt im April 2020 eine Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG abgegeben. Diese Erklärung wird mit Blick auf die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der aktuellen Fassung vom 16. Dezember 2019 durch Aktualisierung wie folgt ergänzt:

E.3 – Umfassender Zustimmungsvorbehalt bei Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern:

Der DCGK empfiehlt einen umfassenden Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats für Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern. Aus Sicht der Gesellschaft ist das gesetzliche Wettbewerbsverbot ausreichend, um die Interessen der Gesellschaft zu wahren. Daher sehen

nicht alle Anstellungsverträge von Vorstandsmitgliedern einen umfassenden Zustimmungsvorbehalt vor.

Halle/Westfalen, 13. Mai 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG

KOMPETENZVERTEILUNG, ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Wesentliche Kennzeichen der GERRY WEBER Corporate Governance-Struktur sind das duale Führungssystem - mit der Leitung der Gesellschaft durch den Vorstand und dessen Überwachung durch den Aufsichtsrat. Darüber hinaus sind die paritätische Besetzung des Aufsichtsrats mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sowie die Rechte der Aktionäre in der Hauptversammlung kennzeichnend für die Corporate Governance-Struktur der Gesellschaft.

Leitung und Geschäftsführung durch den Vorstand

Dem Vorstand der GERRY WEBER International AG gehörten im Berichtszeitraum die folgenden Mitglieder an: Johannes Ehling, Vorstandssprecher und zugleich Chief Sales und Chief Digital Officer (CSO, CDO) (bis Februar 2020), Florian Frank, Chief Restructuring Officer (CRO) und ab 1. Januar 2021 Chief Financial Officer, Urun Gursu, Chief Product Officer (CPO) bis Februar 2020, Alexander Gedat, Vorstandsvorsitzender (ab Februar 2020) und Angelika Schindler-Obenhaus (ab August 2020).

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung frei von Weisungen Dritter nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Unbeschadet des Grundsatzes der Gesamtverantwortung des Vorstandes führt jedes Vorstandsmitglied die ihm übertragenen Ressorts in eigener Verantwortung. Der Vorstand legt die Unternehmensziele und die strategische Ausrichtung der GERRY WEBER Gruppe fest und steuert und überwacht die Geschäftseinheiten und Tochtergesellschaften.

Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Vorstands. Ferner regelt die Geschäftsordnung wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaft, die einer Entscheidung des Gesamtvorstandes bedürfen, und die Verfahren der Beschlussfassung. Änderungen der Geschäftsordnung erfordern die Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Für bedeutende, in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegte Geschäftsvorfälle der Gesellschaft muss der Vorstand vor Abschluss die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat grundsätzlich regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und Planung sowie über Geschäftsvorfälle von wesentlicher Bedeutung. Darüber hinaus stimmt er die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab.

Die Nachfolgeplanung für den Vorstand wird zwischen Vorstand und Aufsichtsrat intensiv diskutiert. Dies gilt namentlich mit Blick auf die Suche nach einem Nachfolger für Alexander Gedat, der interimswise die Rolle als Vorstandsvorsitzender bekleidet. Die Entscheidungsfindung des Aufsichtsrats wird durch den aus seiner Mitte gebildeten Personalausschuss unterstützt.

Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder, deren Überwachung und Beratung bei der Leitung der GERRY WEBER Gruppe obliegt dem Aufsichtsrat. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft ist der Aufsichtsrat unmittelbar und frühzeitig eingebunden. Diese Entscheidungen bedürfen gegebenenfalls seiner Zustimmung. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und steht in regelmäßigem Austausch mit dem Vorstand.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, welche auch entsprechende Anwendung auf die gebildeten Ausschüsse des Aufsichtsrats findet. Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit gefasst werden, insofern nicht gesetzlich zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Zur Vereinfachung des Verfahrens können gemäß Satzung und auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt und gefasst werden.

Entsprechend der Anregung in A.3 DCGK ist der Aufsichtsratsvorsitzende in angemessenem Rahmen bereit, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen zu sprechen.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG bestand aus zwölf Mitgliedern. Sechs Mitglieder waren dabei von der Hauptversammlung und damit den Aktionären zu wählen, die anderen sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern der GERRY WEBER International AG und ihrer deutschen Konzernunternehmen.

Mit Beginn des Geschäftsjahres 2020 waren Vertreter der Anteilseigner: Alexander Gedat (Vorsitzender), Christie Groves, Dagmar Heuer, Milan Lazovic, Dr. Tobias Moser und Sanjib (Sanjay) Sharma. Als Vertreter der Arbeitnehmer waren zu Beginn des Geschäftsjahres im Aufsichtsrat vertreten: Manfred Menningen als Vertreter der IG Metall und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Olaf Dieckmann, Barbara Jentgens (als Vertreterin der IG Metall), Klaus Lippert, Rena Marx und Andreas Strunk. Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter erfolgte dabei im Wege einer gerichtlichen Ersatzbestellung nach § 104 Aktiengesetz (AktG) und war bis zum Abschluss der regulären Wahl zur Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat im April 2020 befristet.

Christie Groves ist Anfang Februar 2020 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. An ihrer Stelle wurde Christina Käßhöfer durch die außerordentliche Hauptversammlung am 11. Februar 2020 zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Alexander Gedat hat am 20. Februar 2020 sein Aufsichtsratsmandat niedergelegt. An seiner Stelle hat der Aufsichtsrat am gleichen Tag Dr. Tobias Moser zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Durch die außerordentliche Hauptversammlung am 5. März 2020 wurde Benjamin Noisser anstelle von Alexander Gedat zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Mit der Beendigung der Wahl zur Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat im April 2020 sind Olaf Dieckmann und Andreas Strunk aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Anja Finke und Susanne Künstler wurden mit dieser Wahl zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt.

Susanne Künstler ist zum 30. September 2020 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Der Vorstand hat nach Ausscheiden von Susanne Künstler die gerichtliche Ersatzbestellung von Yvonne Glomb als Vertreter der Arbeitnehmer beantragt. Die gerichtliche Bestellung von Yvonne Glomb zum Mitglied des Aufsichtsrats erfolgte im Januar 2021.

Gemäß der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex hatte sich der Aufsichtsrat bereits konkrete Ziele für seine Zusammensetzung gegeben und entsprechend den Kodexempfehlungen ergänzt. Im Geschäftsjahr 2016/17 hatte er die bestehenden Ziele für die Zusammensetzung nochmals überarbeitet und zu einem Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zusammengefasst. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der GERRY WEBER International AG entsprach im Berichtszeitraum den festgelegten Zielen und somit auch dem Kompetenzprofil. Gemäß § 96 Abs. 2 Aktiengesetz setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen. Im Berichtszeitraum gehörten dem Aufsichtsrat insgesamt durchgehend mindestens vier Frauen und mindestens vier Männer an.

Die Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats stellt sich wie folgt dar:

Name	Jahr, ab dem Mitgliedschaft besteht
Alexander Gedat (bis Februar 2020)	2019
Dr. Tobias Moser	2019
Olaf Dieckmann (bis April 2020)	2000
Antje Finke (ab April 2020)	2020
Christie Groves (bis Februar 2020)	2019
Dagmar Heuer	2019
Barbara Jentgens	2019
Christina Alexandra Käßhöfer (ab April 2020)	2020
Susanne Künstler (ab April 2020)	2020
Milan Lazovic	2019
Klaus Lippert	2010
Renate Marx	2018
Manfred Menningen	2015

Benjamin Noisser	2020
Sanjib (Sanjay) Sharma	2019
Andreas Strunk (bis April 2020)	2015

Die Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats stellt sich wie folgt dar:

Ausschuss	Mitglieder
Vermittlungsausschuss	Alexander Gedat (Vorsitz, bis Februar 2020), Dr. Tobias Moser (Vorsitz, ab Februar 2020), Milan Lazovic, Olaf Dieckmann (bis April 2020), Antje Finke (ab April 2020), Manfred Menningen
Personalausschuss	Alexander Gedat (Vorsitz; bis Februar 2020), Dr. Tobias Moser (ab Februar 2020: Vorsitz), Benjamin Noisser (ab April 2020) Klaus Lippert, Manfred Menningen
Prüfungsausschuss	Sanjib Sharma (Vorsitz), Alexander Gedat (bis Februar 2020), Dr. Tobias Moser (ab Februar 2020), Manfred Menningen, Klaus Lippert
Nominierungsausschuss	Dr. Tobias Moser (Vorsitz), Dagmar Heuer, Milan Lazovic

Der Vorstand hat mit Bekanntmachung vom 16. März 2021 ein Statusverfahren nach § 97 AktG eingeleitet, da er der Ansicht ist, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht mehr nach den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes (paritätische Mitbestimmung), sondern nunmehr nach Maßgabe des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zusammensetzen ist.

Ziele und Kompetenzprofil für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Aufgabe des Aufsichtsrats ist grundsätzlich die qualifizierte und unabhängige Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Entsprechend ist der Aufsichtsrat zu besetzen. Der Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG soll mit Persönlichkeiten besetzt sein, die die für die Überwachung der Gesellschaft erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Ebenso muss jedes Aufsichtsratsmitglied gewillt sein, zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichende zeitliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll grundsätzlich insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von nicht börsennotierten Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen, die nicht dem Konzern derjenigen Gesellschaft angehören, in der die Vorstandstätigkeit ausgeübt wird. In Bezug auf den Aufsichtsrat insgesamt ist vor allem auf eine hinreichend vorhandene fachliche Vielfalt, Internationalität, Diversität und Unabhängigkeit des Gremiums zu achten. Die im Folgenden genannten Ziele wurden in Abhängigkeit von der Größe des Aufsichtsrats, der unternehmensspezifischen Anforderungen sowie unter dem Gesichtspunkt der Vielfalt (Diversity) als Kompetenzprofil des Gremiums festgelegt:

Fachliche Vielfalt

- Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über Erfahrungen in den Bereichen Unternehmensführung, Strategie und Personal verfügen. Ebenso sollen Kompetenzen zu Corporate-Governance- und Compliance-Fragen bestehen.
- Im Aufsichtsrat vorhanden sein sollten zudem Kenntnisse über das Unternehmen, dessen Wettbewerber und die Märkte, in denen sich die Gesellschaft bewegt. Ferner sind spezifische Branchenkenntnisse der Kundenseite gefordert.
- Mindestens ein unabhängiges Mitglied muss über die notwendige Finanzkompetenz und Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung, der internen Kontrollverfahren oder der Abschlussprüfung verfügen. Dieses unabhängige Aufsichtsratsmitglied sollte kein ehemaliges Vorstandsmitglied sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.
- Mindestens ein Vertreter der Anteilseigner soll über mehrjährige internationale Erfahrungen aus einer beruflichen Tätigkeit oder über eine ausländische Staatsangehörigkeit verfügen.
- Ferner soll ein Vertreter der Anteilseigner über das notwendige Know-how und die Erfahrung im Umgang mit Kapitalmarktteilnehmern verfügen.

Diversität

- Neben der fachlichen Diversität strebt der Aufsichtsrat eine angemessene Beteiligung von Frauen an. Unter Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 2016 geltenden gesetzlichen Vorgaben hält die Gesellschaft einen Anteil von mindestens einem Drittel Frauen auf Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreterebene für angemessen. Mit zwei von sechs Vertretern entsprach die Anteilseignerseite im Berichtszeitraum diesen Anforderungen.

Unabhängigkeit

- Unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur der GERRY WEBER International AG sollen mindestens drei von sechs Vertretern der Anteilseigner im Aufsichtsrat unabhängig sein.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründen kann. Vertreter der Arbeitnehmer gelten nicht allein deshalb als abhängig, weil sie Arbeitnehmer des Unternehmens sind oder eine Altersvorsorgezusage seitens einer der Konzerngesellschaften besteht.

- Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. In diesem Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine Ausnahme sein, die der Hauptversammlung zu begründen ist.

- Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder bei einem Konzernunternehmen ausüben.

Im Berichtszeitraum gehörte dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Vorstandsmitglied der GERRY WEBER International AG an. Mit Sanjay Sharma, Dagmar Heuer, Dr. Tobias Moser und nunmehr Christina Käßhöfer als unabhängigen Mitgliedern der Anteilseignerseite gehörten bzw. gehören dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an. Der Umstand, dass Christina Käßhöfer vor ihrem Eintritt in den Aufsichtsrat Beratungsleistungen erbracht hat, steht ihrer Unabhängigkeit nicht entgegen, da es sich um ein Beratungsverhältnis von kurzer Dauer gehandelt hat.

Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wurde nicht festgelegt und auf eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat verzichtet, da als wesentliche Kriterien für die Aufnahme in die Organe der Gesellschaft Fähigkeiten, Qualifikation und Erfahrung angesehen werden. Daher besteht auch kein formales Diversitätskonzept für den Vorstand. Gleiches gilt, über die vorstehend beschriebenen Ziele für seine Zusammensetzung und das Kompetenzprofil hinaus, den Aufsichtsrat.

Effizienzprüfung

Im Geschäftsjahr 2020 hat der Aufsichtsrat keine Effizienzprüfung vorgenommen.

GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE VON FRAUEN UND MÄNNERN AN FÜHRUNGSPPOSITIONEN

Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern sowie der Besetzung von Führungspositionen unterstützt der Aufsichtsrat das Bestreben der Gesellschaft, eine angemessene Vertretung von Frauen in diesen Positionen zu erreichen.

Im Berichtszeitraum gehörten dem Vorstand der GERRY WEBER International AG Alexander Gedat, Angelika Schindler-Obenhaus, Florian Frank, Johannes Ehling und Urun Gursu an. Mit der Bestellung von Angelika Schindler-Obenhaus zum 1. August 2020 wurde die vom Aufsichtsrat festgelegten Quote von null weiblichen Vorstandsmitgliedern mithin übertroffen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben hatte der Vorstand bereits im September 2015 Ziele für einen Frauenanteil auf der ersten und zweiten Führungsebene unter dem Vorstand festgelegt. Ziel war es, am 30. Juni 2017 einen Frauenanteil auf der ersten Führungsebene von 30 % und auf der zweiten Ebene von 50 % zu erzielen. Dieses Ziel ist seitdem nahezu immer erreicht worden. Bei der Zielüberprüfung zum 31. Dezember 2020 wurden die selbstgesteckten Ziele in hohem Maße realisiert: Auf der ersten Führungsebene betrug der Frauenanteil 25,0 % und auf der zweiten Ebene 53,8 %.

Anfang 2021 betrug der Anteil von Frauen auf der ersten Führungsebene 45 %, so dass sich die Zielunterschreitung temporärer Natur ist. Mit Blick hierauf und dem Umstand, dass Ziel für die zweite Führungsebene im Berichtszeitraum erreicht worden ist, hat der Vorstand die Zielgrößen von 30 % und 50 % für die erste bzw. die zweite Führungsebene beibehalten.

Hauptversammlung und Rechte der Aktionäre

Grundsätzlich üben die Aktionäre der GERRY WEBER International AG auf der jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte aus. Jede Aktie der GERRY WEBER International AG gewährt eine Stimme. Eine Höchstgrenze für Stimmrechte oder Sonderstimmrechte besteht nicht. Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet und seine Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung seiner Stimmrechte nachweist, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 18. September 2020 wurde die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer des Jahresabschlusses der GERRY WEBER International AG und des Konzerns für das Rumpfgeschäftsjahr 2019 bestellt. Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Prüfungsaufträge am 15. März 2021 aufgrund der Besorgnis der Befangenheit nach § 319 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB gekündigt.

Der Vorstand der GERRY WEBER International AG hat daher am 1. April 2021 einen Antrag beim Amtsgericht Bielefeld auf Bestellung von Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft als neuen Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer nach § 318 HGB gestellt. Mit Beschluss vom 20. April 2021 hat das Amtsgericht Gütersloh dem Antrag stattgegeben und Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft als neuen Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der GERRY WEBER International AG bestellt.

Die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers wurde im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung sichergestellt. Der bestellte Prüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Darüber hinaus informiert der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat, wenn er bei der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die mit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung nicht übereinstimmen.

Compliance

Das gruppenweite Compliance-Programm der GERRY WEBER International AG ist darauf ausgerichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aber auch der unternehmensinternen Richtlinien sicherzustellen. Dies umfasst nicht nur die Einhaltung bindender rechtlicher Bestimmungen, sondern auch die Achtung der von uns selbst festgelegten Regelungen und Werte, die ethisch und moralisch einwandfreies Verhalten in der Unternehmenskultur verankern. Durch organisatorische Maßnahmen und Prozesse soll individuelles Fehlverhalten verhindert bzw. aufgedeckt und sanktioniert werden.

Das Compliance-Programm der GERRY WEBER Gruppe besteht aus den folgenden Teilen:

1. Compliance-Organisation

Die Wahrnehmung der Compliance Aufgaben ist im Bereich Corporate Audit angesiedelt und durchdringt in seiner Organisation alle wesentlichen Unternehmensbereiche. Zum Stichtag

dieses Berichts berichtet der Chief Compliance Officer direkt an den Finanzvorstand. Er ist dafür verantwortlich, dass das Compliance-Programm in allen Teilen des Konzerns implementiert ist, und dass alle Mitarbeiter und Führungskräfte zu dem Thema Compliance geschult werden. Das Compliance Committee verfolgt die kontinuierliche Verbesserung des Compliance-Programms und tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat in seinen Sitzungen über Compliance-relevante Sachverhalte informiert.

2. Verhaltenskodex der GERRY WEBER Gruppe

Der Verhaltenskodex beschreibt unsere Verhaltensgrundsätze und Werte und ist somit Basis unseres Compliance-Programmes. Alle Mitarbeiter, Führungskräfte und der Vorstand sind zur Einhaltung unserer Leitlinien für verantwortungsbewusstes Handeln verpflichtet. Der Verhaltenskodex umfasst nicht nur Themen wie Korruption oder Kartellrecht, sondern beispielsweise ebenfalls Themen wie Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards oder Chancengleichheit.

3. Compliance-Richtlinien

Zur weiteren Ausgestaltung und zum besseren Verständnis des Verhaltenskodex wurden ergänzende Konzernrichtlinien erlassen. Auch diese sind für alle Mitarbeiter, Führungskräfte und Organe verbindlich. Die Konzernrichtlinien behandeln und regeln unter anderem folgende Themen: Wettbewerbs- und Kartellrecht, Kapitalmarktrecht, Kommunikation, Informationsweitergabe und unser Verständnis von Social Compliance.

4. Hinweismanagement

Die interne Organisation wurde durch die Bestellung eines externen Ombudsmanns vervollständigt. Mitarbeiter, aber auch externe Kunden oder Geschäftspartner können sich vertrauensvoll und auch anonym an den Ombudsmann wenden, wenn sie unkorrektes Verhalten oder Geschäftspraktiken im Unternehmen vermuten. Das Compliance-Programm ermutigt die Mitarbeiter ihre Anliegen offen anzusprechen und auf Umstände hinzuweisen, die auf die Verletzung von Gesetzen oder internen Unternehmensrichtlinien hindeuten.

Vor dem Hintergrund der Ausgestaltung des Compliance-Programms erfüllt die GERRY WEBER Gruppe auch die Empfehlungen und Anregungen der Empfehlung A.2 des DCGK.

Chancen- und Risikomanagement

Zu einer gewissenhaften Unternehmensführung gehört auch der verantwortungsbewusste Umgang des Unternehmens mit Risiken. Die GERRY WEBER Gruppe verfügt über ein konzernweites internes Kontroll- und Risikomanagementsystem, das die Risikosituation erkennt, beurteilt und Maßnahmen definiert und implementiert, um Risiken zu vermeiden bzw. deren Nachteile zu minimieren. Das Risikomanagementsystem sowie eine Darstellung der Einzelrisiken kann dem Risikobericht dieses Geschäftsberichts entnommen werden.

Mögliche Interessenskonflikte und Eigengeschäfte von Führungskräften

Gemäß Art. 19 EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR) müssen insbesondere Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und Personen, die zu ihnen in einer engen Beziehung stehen,

Eigengeschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln der GERRY WEBER International AG oder damit verbundene Finanzinstrumente der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht melden, wenn die Gesamtsumme der Geschäfte in einem Kalenderjahr einen Betrag von 5.000 € erreicht oder übersteigt. Die GERRY WEBER International AG veröffentlicht entsprechende Informationen unverzüglich und machte diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft www.group.gerryweber.com unter der Rubrik „Investoren“ – „Finanznachrichten“ veröffentlicht. Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Das Ausnutzen ihrer Position zur Verfolgung eigener Interessen oder zur Bevorteilung von nahestehenden Personen ist ihnen untersagt. Etwaige Interessenskonflikte durch Nebentätigkeiten sind unverzüglich dem Aufsichtsrat offen zu legen, der über das weitere Vorgehen entscheidet. Im abgelaufenen Geschäftsjahr sind weder bei den Vorstands- noch bei den Aufsichtsratsmitgliedern Interessenskonflikte aufgetreten.

Transparente und zeitnahe Kommunikation

Transparenz bei der Unternehmensführung hat für den Vorstand und den Aufsichtsrat einen hohen Stellenwert. Unsere Aktionäre und Finanzanalysten, die Aktionärsvereinigungen und Medien sowie die interessierte Öffentlichkeit werden regelmäßig und aktuell über die Lage sowie über wesentliche geschäftliche und personelle Veränderungen des Unternehmens informiert. Zur umfassenden, gleichberechtigten und zeitnahen Information nutzen wir hauptsächlich das Internet.

Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die Unternehmensergebnisse sowie aktuelle Ereignisse der GERRY WEBER Gruppe erfolgte unter anderem durch den Geschäftsbericht für Geschäftsjahr 2020, die Zwischenberichte sowie Pressemeldungen und Ad-hoc-Mitteilungen.